

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Außergewöhnliche Belastungen:
Wie Sie Krankheitskosten nachweisen
Mindestbesteuerung:
Wenn Gesetze keinen Sinn ergeben
- 2. ... für Unternehmer** 2
Betriebsvermögen: Übertragung bleibt trotz mehrerer Umwandlungen steuerbegünstigt
Zusammenfassende Meldung:
Zusammentreffen der monatlichen und vierteljährlichen Meldepflicht
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Organschaft: Gewinnabführungsverträge und Aktivitäten in Europa
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Gruppenkrankensversicherung:
Beiträge für Saisonarbeiter
Wandeldarlehen: Veräußerungsgewinn ist nicht zwingend ein geldwerter Vorteil
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Gesetzesentwurf: Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen geplant
Erbbauszinsen: Einspruch kann sich lohnen

Wichtige Steuertermine September 2011

- 12.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 12.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.09.2011.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastungen

Wie Sie Krankheitskosten nachweisen

Krankheitskosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Der Bundesfinanzhof hatte seit Ende 2010 durch mehrere Urteile erleichterte Voraussetzungen für den Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung zugelassen. Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 will der Gesetzgeber diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung allerdings wieder aushebeln. Dazu sollen die schon bisher geltenden **strengen Verwaltungsregeln** zum Nachweis von Krankheitskosten gesetzlich normiert werden. Das bedeutet: Verordnungen oder Bescheinigungen müssen jeweils **vor Beginn** einer Heilmaßnahme oder dem Kauf eines medizinischen Hilfsmittels ausgestellt werden.

Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Bei **besonderen Maßnahmen** brauchen Sie dagegen ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für

- **Bade-, Heil- oder Vorsorgekuren**, wobei auch die Gefahr der dadurch abzuwendenden Krankheit und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen sind,
- eine **Klimakur** mit medizinisch angezeigtem Kurort,
- eine **psychotherapeutische Behandlung** sowie deren Fortführung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung,
- eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an **Legasthenie** oder an einer anderen Behinderung leidenden Kindes,
- die Notwendigkeit der Betreuung durch eine **Begleitperson**, sofern sich diese nicht bereits aus dem Behindertenausweis ergibt,

- medizinische **Hilfsmittel**, die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, und
- wissenschaftlich **nicht anerkannte Behandlungsmethoden** wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen oder Eigenbluttherapie.

Wer Kranke besucht, braucht eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für **Besuchsfahrten** zu einem länger im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind. Darin ist zu bestätigen, dass der Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung beitragen kann.

Mindestbesteuerung

Wenn Gesetze keinen Sinn ergeben

Durch die Regelungen zur „Mindestbesteuerung“ wurde eine komplexe **Verlustverrechnungsbeschränkung** in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Ziel des Gesetzgebers war es seinerzeit, Abschreibungsmodellen den Boden zu entziehen und bestimmte Verluste von einer Verrechnung mit positiven Einkünften auszunehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings wegen der unverständlichen Formulierung des Gesetzestextes die Notbremse gezogen. Die Richter haben die Vorschrift konsequent zugunsten des klagenden Ehepaares ausgelegt, das seine Verluste mit positiven Einkünften verrechnet haben wollte. Dem Urteil zufolge fallen **nur „unechte“ Verluste**, die etwa durch Sonderabschreibungen entstehen, unter die **Verrechnungsbeschränkung**. Für andere Verluste, die beispielsweise aus einer unternehmerischen Tätigkeit resultieren, lässt der BFH eine unbeschränkte Verrechnung zu.

Hinweis: Die Mindestbesteuerung wurde zwar zum 01.01.2004 wieder abgeschafft. Das Urteil zeigt aber, dass Steuerzahler auf Unterstützung durch die Steuergerichte hoffen können, wenn der Gesetzgeber sie mit allzu auslegungsbedürftigen Steuergesetzen konfrontiert.

2. ... für Unternehmer

Betriebsvermögen

Übertragung bleibt trotz mehrerer Umwandlungen steuerbegünstigt

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird erbschaftsteuerlich durch einen „Verschonungsabschlag“ und einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 € begünstigt. Beide Privilegien können rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber das Vermögen innerhalb von **fünf Jahren** veräußert oder aufgibt (**Behaltensfrist**). Der Gesetzgeber hält die Begünstigung von Betriebs- gegenüber Privatvermögen nämlich nur für gerechtfertigt, wenn der Erwerber den Betrieb auch weiterführt.

Ob ein Erwerber gegen diese Behaltensregel verstößt, wenn er Betriebsvermögen in mehreren Schritten umwandelt, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht: Eine Mutter hatte mehrere KG- und GmbH-Anteile durch **vorweggenommene Erbfolge** auf ihren Sohn übertragen. Der Sohn formte aus den erworbenen Anteilen eine neue AG. Nach der Umwandlung einer KG in eine GmbH wurden die restlichen Gesellschaften auf diese GmbH verschmolzen. Die GmbH wurde daraufhin in eine AG umgewandelt. Abschließend erfolgte noch ein Tausch der Gesellschaftsanteile gegen Aktien einer anderen AG.

Das Finanzamt beurteilte den Anteilstausch innerhalb der Behaltensfrist als **Veräußerung** und wollte dem Sohn die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen daher nachträglich aberkennen. Der BFH wertete die Umwandlungsvorgänge dagegen nicht als Veräußerung. Nach Ansicht der Richter lassen die Einbringungen die Bindung des begünstigten Vermögens in einem Unternehmen unberührt. Die einzelnen Umstrukturierungen betrachteten die Richter nur als unbeachtliche Formwechsel und Sacheinlagen.

Hinweis: Umstrukturierungen im geerbten bzw. geschenkten Betriebsvermögen sind also möglich, ohne die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen zu verlieren. Das Urteil ist zwar zur Rechtslage vor dem 01.01.2009 und damit vor der Erbschaftsteuerreform ergangen, lässt sich aber auf die heutige Rechtslage übertragen: Auch nach aktuellem Recht ist die Übertragung von Betriebsvermögen begünstigt.

Zusammenfassende Meldung

Zusammentreffen der monatlichen und vierteljährlichen Meldepflicht

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen müssen grundsätzlich in einer Zusammenfassenden Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklärt werden. Seit dem letzten Jahr sind nicht nur die **Lieferungen** aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat meldepflichtig, sondern auch bestimmte Dienstleistungen (**sonstige Leistungen**), die Sie als Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat für einen anderen Unternehmer erbringen.

Für die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt ab einem Umsatz von 100.000 € (bzw. 50.000 € ab dem 01.01.2012) pro Quartal in diesem Bereich eine **monatliche Abgabefrist**. Demgegenüber ist bei den sonstigen Leistungen die Meldung immer nur **quartalsweise** vorzunehmen. Das BZSt hat sich zu der Frage geäußert, wann beim Zusammentreffen von monatlicher und vierteljährlicher Meldepflicht die Umsätze aus den sonstigen Leistungen erklärt werden müssen.

Sofern Sie als Unternehmer ohnehin monatliche Meldungen abgeben müssen, haben Sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Sie können die **sonstigen Leistungen**

1. zusammen mit den Lieferungen in die jeweilige monatliche Zusammenfassende Meldung aufnehmen oder
2. mit der letzten monatlichen Meldung des jeweiligen Quartals erklären.

Beispiel: Unternehmer U liefert Waren für mehr als 100.000 € pro Quartal ins EU-Ausland. Daher muss er die innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich in einer Zusammenfassenden Meldung an das BZSt übermitteln. Gleichzeitig hat er im Februar 2011 auch eine sonstige Leistung in den Niederlanden für 10.000 € ausgeführt. Er kann nun wählen, ob er die sonstige Leistung mit der Zusammenfassenden Meldung für den Februar oder am Ende des ersten Quartals 2011 mit der Meldung für den März erklärt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Gewinnabführungsverträge und Aktivitäten in Europa

Eine körperschaft- und gewerbsteuerliche - also ertragsteuerliche - Organschaft setzt unter anderem voraus, dass die Organgesellschaft (stets eine Kapitalgesellschaft) mit ihrem Organträger einen **Ergebnisabführungsvertrag** schließt. Organträger können andere Kapital- oder Personengesellschaften und auch natürliche Personen sein.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt hat, muss der Ergebnisabführungsvertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Für Organschaften, die mit einer GmbH begründet werden, muss eine **Verlustübernahmeklausel** enthalten sein und der Vertrag muss für eine **Mindestdauer von fünf Zeitjahren** geschlossen werden.

Beispiel: Die A-GmbH bildet anlässlich der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit A als Alleingesellschafter ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis zum 31.03.2009 und anschließend abweichende Wirtschaftsjahre (jeweils 01.04. bis 31.03. des Folgejahres). Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.04.2009 geschlossen. Er muss folglich eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2014 vorsehen.

Die ertragsteuerliche Organschaft ist das effizienteste Mittel, um positive und negative Ergebnisse von Mutter- und Tochtergesellschaft miteinander zu verrechnen. Das funktioniert aufgrund der ak-

tuellen Gesetzeslage leider nur innerhalb Deutschlands. Zahlreiche aktuelle Urteile zur Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Betriebsstätten verdeutlichen jedoch das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Verrechnungsmöglichkeit. Bis vor kurzem musste eine Organgesellschaft noch sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Diesen **doppelten Inlandsbezug** hatte die Finanzverwaltung schon Ende März 2011 aufgegeben.

Der BFH hat übrigens auch ein Organschaftsverhältnis zwischen einer inländischen Tochter-GmbH und ihrer britischen Muttergesellschaft anerkannt. Allerdings beschränkte sich die Anerkennung auf die **Gewerbsteuer**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gruppenkrankenversicherung

Beiträge für Saisonarbeiter

Arbeitnehmer müssen jeden Vorteil als Arbeitslohn versteuern, der ihnen aufgrund ihres Dienstverhältnisses gewährt wird. Auch ein Versicherungsschutz, den der Arbeitgeber finanziert, führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer durch die Beitragsleistung einen unmittelbaren und unentziehbaren **Rechtsanspruch gegen den Versicherer** erlangt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber entschieden, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht zwingend als Barlohn anzusetzen sind, sondern auch steuerbegünstigten **Sachlohn** darstellen können. Im Streitfall hatte ein Landwirt für seine Saisonarbeiter eine Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen. Für die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn ist nach der neuen BFH-Rechtsprechung der Rechtsgrund des Vorteilszuflusses entscheidend. Im Klartext heißt das:

- Kann der Arbeitnehmer nur den Versicherungsschutz selbst beanspruchen, liegt Sachlohn vor.
- Kann er dagegen auch fordern, dass der Arbeitgeber ihm statt des Versicherungsschutzes direkt Barlohn zuwendet, stellt die arbeitgeberfinanzierte Krankenversicherung Barlohn dar.

Welcher Anspruch besteht, sollte sich aus den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Hinweis: Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, hat für den Lohnsteuerabzug und die Höhe der Einkommensteuer erhebliche Bedeutung. Während Barlohn in voller Höhe zu versteuern ist, wird für Sachlohn unter anderem die Rabattpflichtgrenze von 44 € pro Monat gewährt. Zudem sind solche Lohnbestandteile sozialversicherungsfrei.

Wandeldarlehen

Veräußerungsgewinn ist nicht zwingend ein geldwerter Vorteil

Ein Investor hatte einer AG ein Wandeldarlehen gewährt, das ein Recht zur späteren Umwandlung in Aktien der Gesellschaft vorsah. Einige Monate später trat der Investor bei einem verbundenen Unternehmen der AG in ein Dienstverhältnis ein. Nachdem sich der Kurs der Aktie vervielfacht hatte, nutzte er die günstige Gelegenheit und trennte sich von der Hälfte seines Wandeldarlehens. Die Veräußerung brachte ihm einen Überschuss von 3,6 Mio. € ein. Das Finanzamt setzte den Überschuss als **Arbeitslohn** an, weil es davon ausging, dass die Darlehensgewährung mit dem **Dienstverhältnis** zusammenhing. Bei einem - in dieser Einkommenssphäre üblichen - Grenzsteuersatz von 45 % sollte der Arbeitnehmer rund 1,7 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen. Dagegen klagte er.

Die Beurteilung des Finanzamts hielt auch der Bundesfinanzhof (BFH) für vorschnell und forderte stärkere **Argumente für die unterstellte dienstliche Veranlassung** - vor allem, weil das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung noch gar nicht bestanden hatte. Nun muss das Finanzgericht erneut prüfen, weshalb das Darlehen damals gewährt worden war.

Hinweis: Das BFH-Urteil stellt hohe Anforderungen an den Nachweis einer dienstlichen Veranlassung. Es ist daher eine gute Argumentationsgrundlage, wenn Sie in einem gleichgelagerten Fall gegen die Versteuerung eines Vorteils als Arbeitslohn angehen wollen.

5. ... für Hausbesitzer

Gesetzentwurf

Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen geplant

Eigentümer älterer Wohnhäuser (mit Baubeginn vor 1995) sollen **energetische Sanierungen** komplett - mit jährlich 10 % der Kosten über einen Zeitraum von zehn Jahren - steuerlich geltend machen können. Dazu muss das Gebäude nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme bestimmte Voraussetzungen nach der Energieeinsparverordnung erfüllen. Insbesondere darf es den **Jahresenergiebedarf** von 85 % eines vergleichbaren Neubaus und beim **Wärmeverlust** bestimmte Referenzwerte nicht überschreiten. Als Nachweis soll die Bescheinigung eines Sachverständigen nach einem amtlich vorgegebenen Muster dienen.

Gefördert werden Herstellungskosten und laufende Sanierungsaufwendungen. Der Gesetzentwurf sieht zwei mögliche Vergünstigungen vor:

1. Die **erhöhte Abschreibung (AfA)** kommt in Betracht, wenn steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden: bei Vermietung als Werbungskosten oder bei Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten als Betriebsausgaben, sofern die Wohnimmobilie zulässigerweise als Betriebsvermögen ausgewiesen ist.
2. Der Abzug wie **Sonderausgaben** wird gewährt, wenn das Objekt selbst bewohnt wird - auch wenn in Teilen der Wohnung beispielsweise Familienangehörige kostenlos wohnen.

Um **Doppelförderungen** zu vermeiden, ist die neue steuerliche Förderung in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Das gilt etwa für die steuerliche Förderung vergleichbarer Aufwendungen für Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale. Auch wer zinsverbilligte Darlehen bzw. steuerfreie Zuschüsse nach anderen Förderprogrammen (z.B. KfW-Darlehen) erhalten hat, kann nicht nochmals profitieren.

Hinweis: Gefördert werden sollen Maßnahmen, mit denen **ab dem 06.06.2011 begonnen** wurde bzw. wird und die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen sein werden. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung und - bei genehmigungsfreien Vorhaben - auf die Einreichung der Bauunterlagen abgestellt.

Das Gesetz hat zwar noch nicht alle parlamentarischen Hürden genommen, die staatlichen Subventionen dürften Ihnen aber sicher sein.

Erbbauzinsen

Einspruch kann sich lohnen

Mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz von 2004 hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass im Voraus gezahlte Erbbauzinsen **auf die Laufzeit des Erbbaurechts zu verteilen** sind, während sie vorher sofort im Zahlungsjahr in voller Höhe absetzbar waren. Diese verschärfte Gesetzeslage gilt schon für Erbbauzinsen, die noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Bundestag am 27.10.2004 verbindlich vereinbart und gezahlt worden sind. Aufgrund **verfassungsrechtlicher Bedenken** des Bundesfinanzhofs muss nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Gesetz prüfen.

Hinweis: Haben auch Sie zwischen dem 01.01.2004 und dem 27.10.2004 Erbbauzinsen verbindlich vereinbart und gezahlt? Dann sorgen wir mit einem Einspruch gegen die Verteilung Ihrer Erbbauzinsen gerne dafür, dass Sie von einem positiven Richterspruch profitieren.

Mit freundlichen Grüßen